

## Häufige Fragen zum „e-Pass“

### **Werden im Umlauf befindliche Pässe mit Fingerabdrücken „nachgerüstet“?**

Nein. Eine Nachrüstung der Pässe ist nicht vorgesehen. Die alten Pässe behalten Ihre Gültigkeit gemäß der Eintragung.

### **Werden die biometrischen Daten der elektronischen Reisepässe zentral gespeichert?**

Die Fingerabdrücke werden nicht gespeichert. Die Speicherung von Passfotos erfolgt im örtlichen Passregister.

### **Sind die Daten im „ePass-Chip“ gegen unbemerktes Auslesen geschützt?**

Ja. Nur Behörden, die von Deutschland spezielle Zugriffsberechtigungen erhalten, können auf die Fingerabdrücke im Chip zugreifen.

### **Wie können Bürgerinnen und Bürger überprüfen, welche Daten in ihrem „ePass“ gespeichert sind?**

Die Passbehörden sind mit „ePass-Lesern“ ausgestattet, an denen die gespeicherte Daten eingesehen werden können.

### **Welche Stellen sind befugt die Fingerabdrücke auszulesen?**

- Polizeivollzugsbehörden
- Zollverwaltung
- Pass- und Personalausweisbehörden
- Meldebehörden

### **Müssen „ePass“-Inhaber mit Problemen bei der Reise rechnen, wenn sie über „schwache“ bzw. überhaupt keine Fingerabdrücke verfügen?**

„Schwache“ Fingerabdrücke sind nichts Ungewöhnliches und werden schon bei erstmaliger Aufnahme der Abdrücke in der Passbehörde erkannt. Im „ePass“ wird neben den Fingerabdruckbildern ihr Qualitätswert gespeichert, sodass langfristige Einschränkungen, z.B. aus medizinischen Gründen, für den Kontrollbeamten später erkennbar werden. Ob und gegebenenfalls mit welchen Kontrollmaßnahmen betroffene Personen zu rechnen haben, richtet sich nach den Einreisebestimmungen des Ziellandes. Als Alternative zur Kontrolle der Fingerabdrücke steht das Foto im Chip zur Verfügung.

### **Müssen alle Deutschen ihre Fingerabdrücke bei Beantragung eines regulären Reisepasses abgeben?**

Ja. Jeder deutsche Staatsbürger ist seit dem 1. November 2007 bei Beantragung eines regulären Passes zur Fingerabdruckabgabe verpflichtet. Ausnahmen hierzu regelt das Passgesetz für Fälle, die medizinisch bedingt und nicht nur vorübergehender Natur sind sowie für Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres.

### **Welche Folgen hat die Verweigerung der Fingerabdruckerfassung?**

Im Falle einer Weigerung kann kein „ePass“ ausgestellt werden. Ein vorläufiger Reisepass darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur

Durchführung des Passgesetzes gegeben sind (vergleiche PassVwV Nr.1.4: glaubhaft gemachte Eilbedürftigkeit).

**Wird künftig bei allen Grenzkontrollen ein biometrischer Vergleich durchgeführt?**

Grundsätzlich liegt das jeweilige Vorgehen während der Grenzkontrolle im Einflussbereich des Einreiselandes. Deutschland wird nach und nach mit dem Aufbau biometrisch unterstützter Grenzkontrollen beginnen. Hierbei soll die Biometrie den Kontrollbeamten unterstützen, nicht jedoch ersetzen.

**Werden beim Grenzübertritt die Fingerabdrücke mit einem zentralen Datenbestand oder mit Fahndungsdaten abgeglichen?**

Nein. Die im deutschen Reisepass gespeicherten biometrischen Daten dienen zur Überprüfung der Übereinstimmung von Passinhaber und Dokument und nicht zum Abgleich mit zentralen bzw. dezentralen Datenbanken.

**Wird es ab 1. November 2007 eine zentrale Datenbank für die Speicherung biometrischer Merkmale (z.B. Fingerabdrücke) in Deutschland geben?**

Nein. Fingerabdrücke werden ausschließlich im Chip des „ePasses“ gespeichert, den der Bürger bei sich trägt. Eine Speicherung biometrischer Daten in zentralen Datenbanken ist gesetzlich verboten. Wie bisher werden im örtlichen Passregister die Passfotos archiviert, nicht aber die Fingerabdrücke.

**Wo sind Informationen zur Visa- und Einreisebestimmungen anderer Länder erhältlich?**

Aktuelle Informationen zu den Einreisebestimmungen einzelner Länder sind auf der Website des Auswärtigen Amtes abrufbar: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/LaenderReiseinformationen.jsp>